



Dienstvereinbarung Nr. 43/2022 zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zeitpunkt, Vorgehensweise und Budgetverteilung	4
§ 3 Schlussbestimmungen	5

Dienstvereinbarung Nr. 43/2022
zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis
Teltow-Fläming
zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, Frau Wehlan
und
dem Personalrat,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Schrader

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß §§ 70 i. V m. 60 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (LPersVGBbg) in der derzeit geltenden Fassung geschlossen:

Präambel

Der durch Bund und Länder verabschiedete Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) stellt verbindlich und vorerst befristet bis 2026 eine finanzielle Förderung (nachfolgend *Budget* genannt) für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung. Dieses Budget soll für einen qualifizierten Personalaufbau, für Maßnahmen der Attraktivitätssteigerung einer Beschäftigung in den kommunalen Gesundheitsämtern, für eine verbesserte IT-Struktur und Vernetzung der Gesundheitsbehörden Verwendung finden.

Eine solche Maßnahme der Attraktivitätssteigerung für Beschäftigte des Gesundheitsamtes ist die Zahlung einer persönlichen Zulage.

Der entsprechenden „Folgevereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg für die Mittel der Jahre 2022 – 2026“ ist der Landkreis Teltow-Fläming beigetreten.

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet und für alle Beamt*innen (nachfolgend Beschäftigte genannt), die im Geltungszeitraum dieser Dienstvereinbarung eine Leitungsfunktion im Sinne der Dienstordnung im Gesundheitsamt innehaben.

- (2) Sie gilt auch für Beschäftigte, denen Aufgaben einer Leitungsfunktion im Sinne der Dienstordnung befristet oder dauerhaft übertragen worden sind (keine Abwesenheitsvertretung). Sind mehrere Leitungsaufgaben übertragen, wird für über die erste Leitungsaufgabe hinausgehende Leitungsaufgabe eine um 50% erweiterte Zulage gewährt.
- (3) Die Beteiligungsrechte des Personalrates sind zu beachten und einzuhalten.

§ 2

Zeitpunkt, Vorgehensweise und Budgetverteilung

- (1) Die Zulagenzahlung ab 2023 wird nach Mitteilung des Landes Brandenburg zum jährlichen Budget ermittelt und bis spätestens zum 31.12. des Jahres zahlbar gemacht. Der Personalrat ist über das jährliche Budget und die Restbeträge des Vorjahres zu informieren.
- (2) Die Zulage ist im Verhältnis auf die entsprechenden vollen Kalendermonate der Beschäftigung zu gewähren, für die Aufgaben nach § 1 der DV übertragen wurden. Eventuelle Restbeträge fließen in das Gesamtbudget für das Folgejahr ein.
- (3) Die Zulagenzahlung ist nur für die Monate zu gewähren, in welcher keine vereinbarte Zulagenzahlung aufgrund der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften oder aufgrund der außer Kraft getretenen Dienstvereinbarung zur Fach- und Führungskräfteversicherung oder einer analogen künftigen Regelung erfolgt. Eventuell entstehende Restbeträge fließen in das Gesamtbudget für das Folgejahr ein.
- (4) In dem Budget ist das Arbeitgeberbrutto enthalten, eine Anrechnung auf Entgelterhöhungen erfolgt nicht.
- (5) Die Zahlung der Zulage ist antragsfrei.
- (6) Der Personalrat wird über die Gewährung der Zulagen informiert.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Laufzeit der Folgevereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg für die Mittel der Jahre 2022 – 2026 vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2026.
- (2) Die Dienstvereinbarung Nr. 40/2021 zur Zahlung von Zulagen aus dem ÖGD-Pakt vom 22.12.2021 tritt mit Unterzeichnung außer Kraft.
- (3) Gemäß § 70 Abs. 3 PersVG Bbg kann die Dienstvereinbarung von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Dienstvereinbarung wirkt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.

Luckenwalde, den 08.02.2023

Wehlan
Landrätin

Schrader
Vorsitzende des Personalrates